

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

**Thema: Bekenntnis der Mitglieder der Staatsregierung zur uneingeschränkten
Wahrung des Budgetrechts des Parlaments**

Der Landtag möge beschließen:

- I. der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen Stanislaw Tillich wird aufgefordert,
 1. gegenüber dem Landtag persönlich eine Erklärung zu der in seiner Verantwortung als seinerzeitiger Staatsminister der Finanzen liegenden Übernahme der Höchstbetragsgarantie im Umfang von insgesamt 2,75 Mrd. Euro, mit der er nach den Feststellungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. August 2009, Az.: Vf. 41-I-08, das Budgetrecht des 4. Sächsischen Landtages verletzt hat, abzugeben.
 2. die von ihm im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz gemäß Artikel 63 SächsVerf aus Anlass des o.g. Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes getroffenen Vorkehrungen für eine künftig uneingeschränkte Achtung und Wahrung des Budgetrechts des Parlaments sowie dessen Kontroll- und Informationsrechte, insbesondere auch hinsichtlich der weiteren Folgen aus der Veräußerung der SachsenLB an die LBBW und den dabei zu treffenden insbesondere auch haushalterischen Entscheidungen darzulegen.
- II. Die Staatsregierung wird ersucht,
 1. die erforderlichen Schritte und Maßnahmen zur unverzüglichen Ausräumung des mit dem o.g. Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen festgestellten Verfassungsbruchs sowie zur Wiedereinsetzung des Parlaments in sein originäres Budgetrecht hinsichtlich der am 28. Dezember 2007 bzw. am 15. Februar 2008 abgegebenen Garantierklärungen und deren Folgen für den Landeshaushalt zu ergreifen,
 2. hierzu dem Landtag unverzüglich auf der Grundlage des § 33 der Sächsischen Haushaltsordnung einen Entwurf für ein Nachtragshaushaltsgesetz vorzulegen und im Wege dieser – durch Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichts festgestellt – verfassungsrechtlich gebotenen Verfahrensweise zu gewährleisten, dass ohne weitere Gefährdung der Möglichkeiten zur Minimierung der durch den Verlust der Sächsischen Landesbank eingetretenen Schäden die bislang getroffenen Vereinbarungen dauerhaft, einredefrei und belastbar Bestand haben.
 3. der ihr gemäß § 31 SäHO obliegenden Pflicht nachzukommen und dem Landtag eine Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung des Freistaates Sachsen für die Jahre 2009 bis 2013 vorzulegen, in der die konkreten Folgen der Veräußerung der SachsenLB und der Garantieübernahmen des Freistaates Sachsen für den künftigen Einnahme- und Ausgaberrahmen des Landeshaushalts zahlengenau dargestellt werden.

- b.w. -

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 29. Oktober 2009

Eingegangen am: _____

Ausgegeben am: _____

Begründung:

Mit seinem Urteil vom 28. August 2009 stellte der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen in dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen den Sächsischen Staatsminister der Finanzen und die Staatsregierung eingeleiteten Organstreitverfahren u.a. fest, dass der seinerzeitige Staatsminister der Finanzen die Rechte des Sächsischen Landtages aus Artikel 95 SächsVerf mit den am 28. Dezember 2007 sowie am 15. Februar 2008 abgegebenen Erklärungen zur Übernahme der Höchstbetragsgarantie über 2,75 Mrd. Euro im Zusammenhang mit der Veräußerung der Anteile an der Landesbank Sachsen AG verletzt hat. Der diese, das Parlament übergehenden Erklärungen seinerzeit abgebende Staatsminister der Finanzen war der heutige Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich, der von September 2007 bis Mai 2008 dieses Amt inne hatte.

Der Verfassungsgerichtshof begründet seine Feststellung im Wesentlichen damit, dass die Abgabe einer solchen Höchstbetragsgarantie allein an Artikel 95 Satz 1 SächsVerf zu messen ist, der hierfür jedoch ausdrücklich **eine Ermächtigung durch Gesetz** fordert.

Damit steht fest, dass das hierzu vom seinerzeitigen Staatsminister der Finanzen Stanislaw Tillich praktizierte Verfahren, durch verfassungswidrige Inanspruchnahme der Ermächtigungsnorm des § 12 des Haushaltsgesetzes 2007/2008 das in der Verfassung verbrieft Gesetzgebungsrecht des Parlaments (Nachtragshaushaltsgesetz) zu umgehen, wie von der Antragstellerin wiederholt in parlamentarischen Anträgen festgestellt, von Anfang an verfassungswidrig war.

Aus diesen Gründen sieht die Antragstellerin zum Einen den derzeitigen Ministerpräsidenten in der Pflicht, sich zu seiner persönlichen Verantwortung als seinerzeitiger Finanzminister für diesen offenkundigen Verfassungsbruch öffentlich zu erklären. Dies nicht zuletzt deshalb, da er sich mit der Leistung seines Amtseid dazu verpflichtete, dass er „Verfassung und Recht wahren und verteidigen“ werde. Auf selbige Verpflichtung wird Stanislaw Tillich in seiner voraussichtlichen Wahl zum Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen durch den gerade gewählten Landtag der 5. Wahlperiode wieder vereidigt werden. Die Autorität und Vertrauenswürdigkeit des Amtes gebieten, dass sich der jetzige und voraussichtlich künftige Ministerpräsident **vorher** zum gegenständlichen Vorwurf der verfassungswidrigen Verletzung der Rechte des Landtages und seiner Verantwortung für den dem Land gegebenenfalls hieraus entstandenen Schaden öffentlich nachvollziehbar positioniert.

Da zum Anderen bis zum heutigen Tage die nach der maßgeblichen Verfassungsbestimmung des Artikels 95 SächsVerf erforderliche Ermächtigung für die seinerzeitig erklärte Übernahme der Höchstbetragsgarantie von insgesamt 2,75 Mrd. Euro **durch Gesetz** nicht vorliegt, besteht darüber hinaus ein akuter und dringender regierungsseitiger Handlungsbedarf zur Vorlage des erforderlichen Nachtragshaushaltsgesetzes auf der Grundlage des § 33 SäHO, die die Antragstellerin hiermit mit Nachdruck einfordert.